

## **Satzung für die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen und Kinderspielanlagen der Gemeinde Saal a.d.Donau**

Die Gemeinde Saal a.d.Donau erlässt auf Grund von Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (GVBl. S. 958) folgende

### **Satzung für die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen und Kinderspielanlagen der Gemeinde Saal a.d.Donau (Grünanlagensatzung)**

#### **§ 1**

##### **Gegenstand der Satzung**

(1) Die im Gemeindegebiet von Saal a.d.Donau vorhandenen Grünanlagen und Spielanlagen sind öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Saal a.d.Donau.

(2) Grünanlagen nach Absatz 1 sind alle Grünflächen und Parkanlagen, die der Allgemeinheit zugänglich sind und von der Gemeinde Saal a.d.Donau unterhalten werden. Bestandteil der Grünanlagen sind auch die dort vorhandenen Wege und Plätze, natürlichen und künstlichen Wasserflächen und Wassereinrichtungen, gekennzeichneten Spiel-, Sport- und Liegeflächen sowie die Anlageneinrichtungen. Sie sind im Grünanlagenverzeichnis aufgeführt und ihr Umgriff ist im Grünanlagenplan der Gemeinde Saal a.d.Donau dargestellt, die Bestandteile dieser Satzung sind (Anlage 1).

(3) Zu den Grünanlagen nach Absatz 1 gehören nicht die Grünflächen im Bereich der Friedhöfe, Sportanlagen (ausgenommen Sportplatz Lindenstraße 30), Badeanstalten, Schulen, Kindergärten und in geschlossenen Kleingärten sowie Wald im Sinne des Waldgesetzes.

(4) Spielanlagen nach Absatz 1 sind alle Flächen und Einrichtungen für Spiele im Freien, die der Allgemeinheit zugänglich sind und von der Gemeinde Saal a.d.Donau unterhalten werden. Spielanlagen können nach Altersgruppen und Funktionen gegliedert sein (Kleinkinderspielplätze, Kinderspielplätze, Spielwiesen, Bolzplätze, Rodelbahnen, BMX – Bahnen, Skateranlagen, Bewegungspark). Sie sind im Spielanlagenplan mit Spielanlagenverzeichnis dargestellt, der Bestandteil dieser Satzung ist (Anlage 2).

#### **§ 2**

##### **Recht auf Benützung**

(1) Jeder hat das Recht, die Grünanlagen und Spielanlagen unentgeltlich zum Zwecke der Erholung und des Spielens nach Maßgabe dieser Satzung zu benutzen.

(2) Von der Unentgeltlichkeit ausgenommen sind Sportveranstaltungen am Gelände der Sportanlage Lindenstraße 30, hier kann im Rahmen der Veranstaltung vom Veranstalter ein Entgelt erhoben werden.

#### **§ 3**

##### **Verhalten in den Grünanlagen und auf Kinderspielanlagen**

(1) Die Grünanlagen und Spielanlagen sowie deren Einrichtungen dürfen nicht beschädigt, verunreinigt oder verändert werden. Wer Grünanlagen oder Spielanlagen verunreinigt, beschädigt oder verändert, hat die Verunreinigung unverzüglich zu beseitigen oder den ursprünglichen Zustand unverzüglich wiederherzustellen. Dies gilt insbesondere auch für die Beseitigung der Exkremente von mitgeführten Tieren.

(2) Die Benutzer der Grünanlagen und Spielanlagen müssen sich so verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

(3) Rasenflächen dürfen zum Sonnenbaden, Ruhen und Spielen betreten werden.

(4) In den Grünanlagen und Spielanlagen ist den Benutzern untersagt:

1. Hunde frei oder an überlanger Leine (mehr als 1,50 m) herumlaufen zu lassen.

2. auf Kleinkinderspielplätze, Kinderspielplätze, Skateranlagen, BMX-Anlagen und Bewegungsparks Tiere mitzubringen.

3. sich in einem Rausch oder ähnlichen Zustand aufzuhalten, unabhängig davon, ob dieser Zustand vorsätzlich oder fahrlässig durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel herbeigeführt wurde.

4. sich zum Zwecke des Alkoholgenusses aufzuhalten, soweit dadurch die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet werden kann.

5. in Spielanlagen zu rauchen, Alkohol zu trinken oder andere berauschende Mittel zu konsumieren.

6. Notdurft außerhalb der Toilettenanlagen zu verrichten.

(5) Abs. 4 Nr. 3, 4 und 5 finden in Zusammenhang mit Vereinsaktivitäten der in der Gemeinde ansässigen Vereine keine Anwendung auf das Gelände der Sportanlage Lindenstraße 30 in Saal a.d.Donau.

#### **§ 4**

#### **Benutzung der Kinderspielanlagen**

(1) Die Spielanlagen sind von Anfang November bis Ende April von 8.00 Uhr bis zum Einbruch der Dunkelheit und von Anfang Mai bis Ende Oktober von 8.00 Uhr bis 21.00 Uhr geöffnet.

(2) Die Benutzung der Spielanlagen hat im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zu erfolgen. Die im Einzelfall durch Beschilderung angezeigten Hinweise und Gebote sind einzuhalten. Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr müssen in Begleitung eines Erziehungsberechtigten oder dessen Beauftragten sein.

(3) Kinderspielanlagen und deren Einrichtungen dürfen nur von Personen im Alter bis 14 Jahren und in den in Abs.1 festgelegten Zeiten benutzt werden. Dies gilt nicht, wenn durch die Gemeinde Saal a.d.Donau mittels Beschilderung eine andere Altersgrenze oder Nutzungszeit bestimmt wird.

(4) Der Aufenthalt von Personen über 14 Jahren auf den Kinderspielanlagen ist gestattet, wenn es sich um die Eltern, sonstige Erziehungsberechtigte oder Aufsichtspersonen, die ihre Kinder/Schutzbefohlenen auf die Kinderspielanlagen begleiten und dort beaufsichtigen handelt.

## **§ 5**

### **Besondere Benützung**

Die Benutzung der Grünanlagen und Spielanlagen über die Zweckbestimmung des § 2 hinaus bleibt der Regelung nach bürgerlichem Recht vorbehalten.

Die Durchführung von Veranstaltungen oder Baumaßnahmen bedarf einer Nutzungsvereinbarung mit der Gemeinde Saal a.d.Donau. Eventuell darüber hinaus erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Erlaubnisse, usw. sind vom Nutzer einzuholen.

## **§ 6**

### **Benützungssperre**

Aus gartenpflegerischen Gründen und aus Gründen der Verkehrssicherung, können Grünanlagen und Spielanlagen vorübergehend für die allgemeine Benutzung gesperrt werden.

## **§ 7**

### **Anordnung**

Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie zur Abwehr von Sachschäden in den Grünanlagen und Spielanlagen können Anordnungen für den Einzelfall getroffen werden. Den Anordnungen ist unverzüglich Folge zu leisten.

## **§ 8**

### **Platzverweis**

Wer Vorschriften dieser Satzung oder einer aufgrund dieser Satzung erlassenen Anordnung zuwiderhandelt oder wer in Grünanlagen und in Spielanlagen Handlungen begeht, die mit Strafe oder mit Geldbuße bedroht sind, oder in die Grünanlagen und Spielanlagen Gegenstände bringt, die durch eine strafbare Handlung erlangt sind oder zur Begehung einer strafbaren Handlung verwendet werden sollen, kann, unbeschadet der sonstigen Rechtsfolgen, aus den Grünanlagen oder Spielanlagen verwiesen werden. Bei wiederholter Zuwiderhandlung kann das Betreten der Grünanlagen oder Spielanlagen auch für einen bestimmten Zeitraum untersagt werden.

## **§ 9**

### **Haftungsbeschränkung**

Die Benutzung der Grünanlagen und Spielanlagen erfolgt auf eigene Gefahr. Die Gemeinde Saal a.d.Donau haftet im Rahmen der allgemeinen Vorschriften nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

## **§ 10**

### **Zuwiderhandlungen**

Nach Art. 24 Absatz 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbußen belegt werden, wer

1. vorsätzlich Grünanlagen oder Spielanlagen beschädigt, verunreinigt oder verändert (§ 3 Absatz 1, Sätze 1 und 3)
2. vorsätzlich eine Verunreinigung nicht unverzüglich beseitigt oder den ursprünglichen Zustand nicht unverzüglich wiederherstellt (§ 3 Abs. 1 Sätze 2 und 3)
3. vorsätzlich als Benutzer der Grünanlagen oder Spielanlagen andere gefährdet, schädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt (§ 3 Absatz 2)

4. vorsätzlich Rasenflächen zu anderen Zwecken als zum Sonnenbaden, Ruhen oder Spielen betritt (§ 3 Absatz 3)

5. vorsätzlich als Benutzer der Grünanlagen oder Spielanlagen den Verboten des § 3 Absatz 4 zuwiderhandelt.

6. vorsätzlich Kinderspielanlagen und deren Einrichtungen unter Verstoß gegen die in § 4 Abs. 3 geregelten Altersgrenzen benutzt.

## **§ 11**

### **Ersatzvornahme**

Wird bei Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzung ein ordnungswidriger Zustand verursacht, so kann dieser nach vorheriger Androhung und Ablauf der hierbei gesetzten Frist anstelle und auf Kosten des Zuwiderhandelnden von der Gemeinde Saal a.d.Donau beseitigt werden. Einer vorherigen Anordnung mit Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht erreichbar ist oder wenn Gefahr in Verzug besteht oder wenn die sofortige Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes im öffentlichen Interesse geboten ist.

## **§ 12**

### **Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

### **Anlage 1 – Grünanlagenverzeichnis**

(Liste zu Anlage 1 der Satzung für die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen und Spielanlagen der Gemeinde Saal a.d.Donau vom 16.06.2015)

lfd. Nr. Bezeichnung der Grünanlage

- 1 Parkanlage in der Römerstraße
- 2 Öffentliche Rasenfläche um die Christkönigskirche und das Pfarrhaus
- 3 Andreaskirche Untersaal mit Rasenflächen
- 4 Naherholungsgebiet „In der Rinne“ vom Parkplatz Abensberger Straße vor Unterführung B 16 bis GVS Reißing/Mitterfecking
- 5 Freigelände der Sportanlage Lindenstraße 30
- 6 Hochwasserschutzdamm Untersaal vom Schöpfwerk bis zum Bahnübergang Regensburger Straße

## Anlage 2 – Spielanlagenverzeichnis

(Liste zu Anlage 2 der Satzung für die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen und Spielanlagen der Gemeinde Saal a.d.Donau vom 16.06.2015)

Nr.	Öffentliche Spielanlagen	Spielplatz	Bolzplatz	Skateranlage
1	Saal – Lindenstraße	x		
2	Saal – Auf dem Gries	x		
3	Saal – Schule	x		
4	Mitterfecking – Hochfeldstraße	x		
5	Mitterfecking – Saaler Straße	x		
6	Mitterfecking – Schule	x		
7	Oberfecking	x		
8	Peterfecking – Hofmark	x		
9	Schambach	x		
10	Teuerting	x	x	
11	Reißing – Espanweg	x		
12	Einmuß – Schambacher Straße	x	x	